

(Nr. 10523.) Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Auf die nach dem anliegenden Kirchengesetze vom 4. Juli 1904 zu bildenden Gesamtverbände von Kirchengemeinden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 Abs. 2 bis 4, sowie der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten (Gesetz-Samml. S. 175), entsprechende Anwendung.

Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Beschlüsse über Umlagen bei Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), und § 18 litt. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

§ 2.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§ 3.

Alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Travemünde, den 4. Juli 1904 an Bord M. J. „Hohenzollern“.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Fhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Kirchengesetz

über

die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen unter Zustimmung der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz für den Umfang der genannten Provinzen, was folgt:

§ 1.

Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die in Artikel I des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37), dem Berliner Synodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gedachten Einzelgemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbands können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.

§ 2.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die erwähnten Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, die aus den Vorsitzenden der Presbyterien sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens dreißig weiteren Mitgliedern gebildet wird. Diese Mitglieder sind nach Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Pfarrstellen von den größeren Vertretungen der Einzelgemeinden aus den Presbytern und Repräsentanten der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen.

Unter den zu wählenden Mitgliedern dürfen sich auch Pfarrer befinden. Die Amtsdauer beträgt in diesem Falle vier Jahre.

§ 3.

Ein von der Verbandsvertretung gewählter geschäftsführender Ausschuss vertritt den Gesamtverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie nicht streitigen Rechtsfachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Über Änderungen des Regulativs beschließt die Verbandsvertretung unter Genehmigung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums.

§ 5.

Die Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes.

Im Falle des § 1 Abs. 1 muß die Anordnung vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgen und tritt zugleich mit der letzteren in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 2 erfordert die Anordnung die Zustimmung der größeren Vertretungen aller zu dem Verbande zu vereinigenden Kirchengemeinden.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Zustimmung der Vertretung des Gesamtverbandes und der größeren Vertretungen der anzuschließenden Gemeinden.

§ 6.

Die Zahl der Repräsentanten der zu einem Gesamtverbande gehörigen Einzelgemeinden kann durch Beschluß der größeren Vertretung derselben unter Genehmigung des Konsistoriums bei einer Seelenzahl von 2000 bis 5000 auf 24 und bei einer Seelenzahl von über 5000 auf 40 beschränkt werden.

Im Falle des § 1 Abs. 1 kann vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung eine gleiche Beschränkung für die zukünftigen Einzelgemeinden schon durch Beschluß der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt werden.

§ 7.

Dies Gesetz tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Travemünde an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 4. Juli 1904.

(L. S.)

Wilhelm.
Voigts.
